

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

Seite 141

*des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie / des Auswärtigen Amtes / des Bundesministeriums des Innern
des Bundesministeriums der Finanzen / des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft / des Bundesministeriums der Verteidigung
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / des Bundesministeriums für Gesundheit
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
des Bundesministeriums für Bildung und Forschung / des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung / der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

67. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Berlin, den 24. Februar 2016

Nr. 7

INHALT

Amtlicher Teil

Seite

Bundesministerium der Finanzen

Haushalt

RdSchr. v. 18.1.16, Verwaltungsvorschrift zur Bundeshaushaltsordnung; Neufassung der Vorschuss und Verwahrungsrichtlinie des Bundes zu § 60 BHO (VO/VW-RiB) – 2016 142

Bundesministerium für Gesundheit

Erl. v. 18.1.16, Rechnungswesen und Statistik der SPV; Änderung des Kontenrahmens und der Statistikvordrucke der sozialen Pflegeversicherung. 167

Amtlicher Teil

Bundesministerium der Finanzen

Haushalt

Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung
hier: Neufassung der Vorschuss- und Verwahrungsrichtlinie des Bundes zu § 60 BHO (VO/VW-RiB) – 2016

Bezug Rundschreiben vom 2. November 2010 – II A 6 – H 2305/06/0005 – (2010/0849423)
 – RdSchr. d. BMF v. 18.1.2016 – II A 2 – H 2305/06/10005 :001– 2016/0007546 –

Im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof übersende ich Ihnen die aktualisierte Vorschuss- und Verwahrungsrichtlinie des Bundes zu § 60 BHO, die mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt (Anlage 1). Mein Rundschreiben vom 2. November 2010 (GMBI 2010, S. 1361) hebe ich auf.

Die Richtlinie ist im Internet unter *www.kkr.bund.de* bei Bewirtschaftung der Haushaltsmittel → Verw.-Vorschriften für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln → Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung eingestellt.

Die Änderungen sind aus der als Anlage 2 beigefügten Synopse ersichtlich.

Zusatz für den Geschäftsbereich der Bundesfinanzverwaltung:

Die Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung (VSF) wird unter der Kennung H 07 27 entsprechend geändert.

Oberste Bundesbehörden
 Oberste Finanzbehörden der Länder
 zum Geschäftsbereich des
 Bundesministeriums der Finanzen
 gehörende Dienststellen

Anlage 1

Vorschuss- und Verwahrungsrichtlinie des Bundes zu § 60 BHO (VO/VW-RiB) **(Stand: 01/16)**

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

- 1 Anwendungsbereich
 - 1.1 Vorschüsse (§ 60 Abs. 1 BHO)
 - 1.2 Verwahrungen (§ 60 Abs. 2 BHO)
- 2 Begriffsbestimmungen
 - 2.1 Vorschussbuch und Verwahrungsbuch
 - 2.2 Kassen
 - 2.3 Buchungsstellen

- 2.4 Durchlaufende Gelder
- 3 Konten- und Bewirtschaftungsstruktur im HKR-Verfahren
 - 3.1 Einzel- und Sammelkonten
 - 3.1.1 Einzelkonten
 - 3.1.2 Sammelkonten
 - 3.2 Bewirtschaftungsstrukturen
 - 3.2.1 Vorschuss- und Verwahrungskonten für Kassen
 - 3.2.2 Vorschuss- und Verwahrungskonten für Titelverwalter
- 4 HKR-Verfahren
 - 4.1 Bewirtschaftung von Vorschuss- und Verwahrungskonten
 - 4.2 Automatische Verfügbarkeitskontrolle
 - 4.3 Auswertungen
 - 4.4 Stilllegung von Vorschuss- und Verwahrungskonten
- 5 Prüfung der Vorschuss- und Verwahrungskonten durch die Kassen

Zweiter Abschnitt – Vorschüsse

- 6 Allgemeines – Vorschüsse
 - 6.1 Fristen
 - 6.2 Sammelvorschusskonten
 - 6.3 Einzelschusskonten
- 7 Anordnung zur Auszahlung und Ausgleich eines Vorschusses
 - 7.1 Anordnung zur Auszahlung
 - 7.1.1 Titelverwalter
 - 7.1.2 Kasse
 - 7.2 Ausgleich des Vorschusses
 - 7.2.1 Titelverwalter
 - 7.2.2 Kasse

Dritter Abschnitt – Verwahrungen

- 8 Allgemeines – Verwahrungen
 - 8.1 Fristen
 - 8.2 Sammelverwahrungskonten
 - 8.3 Einzelverwahrungskonten
- 9 Anordnung zur Annahme und Ausgleich einer Verwahrung
 - 9.1 Anordnung zur Annahme der Einzahlung
 - 9.1.1 Titelverwalter
 - 9.1.2 Kasse

9.2 Ausgleich der Verwahrung

9.2.1 Titelverwalter

9.2.2 Kasse

Vierter Abschnitt – Schlussbestimmung

10 Inkrafttreten

Anlage 1 Vorschussbuch

Anlage 2 Verwahrungsbuch

Erster Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**1 Anwendungsbereich**

Die Richtlinie regelt die Einzelheiten zu den Vorschüssen und Verwahrungen nach § 60 BHO. Sie ist von allen Stellen, die Haushaltsmittel des Bundes bewirtschaften, sowie vom Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (Kompetenzzentrum) und von den Bundeskassen anzuwenden. Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, sind die Verfahrensrichtlinien für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR) anzuwenden.

1.1 Vorschüsse (§ 60 Abs. 1 BHO)

Eine Auszahlung darf nur dann als Vorschuss gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann, oder wenn es sich um durchlaufende Gelder (Nr. 2.4) handelt, für die keine Verpflichtung zur Buchung im Haushalt besteht. Eine Zahlung als Vorschuss setzt eine haushaltsrechtliche Ermächtigung voraus.

1.2 Verwahrungen (§ 60 Abs. 2 BHO)

Eine Einzahlung darf nur dann als Verwahrung gebucht werden, wenn die Einzahlung noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann oder wenn es sich um durchlaufende Gelder (Nr. 2.4) handelt, für die keine Verpflichtung zur Buchung im Haushalt besteht.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Vorschussbuch und Verwahrungsbuch

Im Vorschuss- und Verwahrungsbuch sind die im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) eingerichteten Buchungsstellen für die Zahlungen als Vorschuss und Verwahrung eingerichtet. Das Vorschuss- und Verwahrungsbuch ist in Abschnitte und Unterabschnitte unterteilt.

2.2 Kassen

Kassen sind die Zentralkasse im Kompetenzzentrum und die Bundeskassen.

2.3 Buchungsstellen

(1) Buchungsstellen sind als Buchungs- und Objektkonten eingerichtet. Die Buchungskonten (Abschnitt-

te) können in Objektkonten (Unterabschnitte) unterteilt sein.

(2) Die Buchungsstellen im Vorschussbuch und im Verwahrungsbuch sind für Sachbereiche eingerichtet.

2.4 Durchlaufende Gelder

Durchlaufende Gelder im Sinne dieser Richtlinie sind Zahlungen, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden und entweder an Dritte weitergeleitet oder von Bewirtschaftern im Auftrag von Dritten verwendet werden. Sie sind keine Bundesmittel. Durchlaufende Gelder sind im Voraus zur Verfügung zu stellen. Ausnahmsweise dürfen durchlaufende Gelder als Vorschuss ausgezahlt werden, wenn mit einer anderen öffentlich rechtlichen Körperschaft vertraglich vereinbart worden ist, dass der ausgezahlte Betrag erstattet wird.

3 Konten- und Bewirtschafterstruktur im HKR-Verfahren

3.1 Einzel- und Sammelkonten

Vorschuss- und Verwahrungskonten werden als Einzel- oder Sammelkonten geführt. Beim Ausgleich von Vorschuss- und Verwahrungskonten durch Verrechnung ist im Feld H2 das korrespondierende Sachbuchkonto einzutragen. Das Bundesministerium für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

3.1.1 Einzelkonten

(1) Grundsätzlich werden Einzelkonten eingerichtet, damit der Ausgleich jeder einzelnen Aus- (Vorschuss) bzw. Einzahlung (Verwahrung) nachgewiesen werden kann.

(2) Bei den Einzelkonten werden die nicht abgewickelten Buchungssätze der einzelnen Aus- und Einzahlungen in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

(3) Buchungen auf Einzelvorschuss- oder Einzelverwahrungskonten sind jeweils durch eine neunstellige Kontrollnummer im Feld K3 zu kennzeichnen, die sich wie folgt gliedert:

1. Stelle „V“ als Kennzeichnung – Vorschuss – oder

„W“ als Kennzeichnung – Verwahrung –

2. bis 4. Stelle die fortlaufende Nummerierung innerhalb der Kontrollnummer pro Geschäftsvorfall (z. B. 001)

5. Stelle die letzte Ziffer des laufenden Haushaltsjahres (z. B. 6 für das Haushaltsjahr 2016)

6. bis 9. Stelle eindeutige Identifikationsnummer, die einmalig pro Geschäftsvorfall zu vergeben ist.

Die Stellen 1. und 5. bis 9. dürfen für einen Geschäftsvorfall nicht geändert werden.

Die laufende Nummer einer Kontrollnummer ist bei jeder Buchung um eine Ziffer zu erhöhen, dies gilt auch bei Ausgleich in Teilbeträgen.

- Beispiele:**
1. Geschäftsvorfall: V00160112 (Auszahlung);
V00260112 (1. Einzahlung);
V00360112 (2. Einzahlung)
 2. Geschäftsvorfall: W00160100 (1. Einzahlung); W00260100 (2. Einzahlung); W01260100 (12. Einzahlung)

(4) Wird vom Bewirtschafter bei der Buchung auf ein Einzelschuss- oder Einzelverwahrungskonto keine Kontrollnummer angegeben, so wird automatisiert eine Kontrollnummer vergeben. Die automatisiert vergebene Kontrollnummer unterscheidet nicht nach Geschäftsvorfall, sondern lediglich nach Buchungstagen (Beispiel: 20. Juli 2016 V00160720, V00260720). Sie ist deshalb immer entsprechend Abs. 3 zu ändern.

(5) Beim Ausgleich von Einzelschüssen und Einzelverwahrungen ist im Feld K3 immer die für den zugrunde liegenden Geschäftsvorfall ursprünglich vergebene Kontrollnummer gemäß Abs. 3 anzugeben, da sonst der Buchungssatz im HKR-Verfahren als nicht abgewickelt bestehen bleibt.

3.1.2 Sammelkonten

Bei den Sammelkonten wird nur der Saldo des Kontos in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Sammelkonten werden grundsätzlich nur dann eingerichtet, wenn ein- oder ausgezahlte Beträge zusammengefasst werden müssen.

3.2 Bewirtschafterstrukturen

Alle Schuss- und Verwahrungskonten sind beim Kompetenzzentrum auf MV 1-Ebene eingerichtet. Das Bundesministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen. Die Konten werden über die im HKR-Verfahren eingerichtete Bewirtschafterstruktur vom Kompetenzzentrum beim Titelverwalter eingerichtet. Eine Zuweisung von Schuss- und Verwahrungskonten durch MV an nachgeordnete Bewirtschafter ist nicht möglich.

3.2.1 Schuss- und Verwahrungskonten für Kassen

Die Schuss- und Verwahrungskonten für die Kassen sind nach der im Schuss- und Verwahrungsbuch vorgesehenen Ordnung eingerichtet. Darüber hinaus können mit Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen weitere Schuss- und Verwahrungskonten eingerichtet werden.

3.2.2 Schuss- und Verwahrungskonten für Titelverwalter

Alle Anträge sind schriftlich von der oder dem Beauftragten für den Haushalt der zuständigen obersten Bundesbehörde beim Bundesministerium der Finanzen, Referat II A 2, zu stellen.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen bewirtschaftete Schuss- und Verwahrungskonten zulassen. Der Antrag ist unter Angabe

- einer Begründung, warum
- ein Schuss- oder Verwahrungskonto benötigt wird,

- es ggf. als ein Sammelkonto (Nr. 3.1.2) eingerichtet werden soll,
- der vollständigen Anschrift des Titelverwalters, der das Schuss- oder Verwahrungskonto erhalten soll,
- der Bewirtschafternummer sowie ggf. der Bewirtschafterstruktur und
- der zuständigen Kasse

zu stellen. Wird der Antrag zur Einrichtung eines Sammelkontos nicht ausreichend begründet, wird ein Einzelkonto eingerichtet.

(3) Grundsätzlich sind bei Schusskonten immer zuerst Auszahlungen und bei Verwahrungskonten Einzahlungen anzuordnen.

(4) Für nicht mehr benötigte Schuss- und/oder Verwahrungskonten ist unter Angabe der Sachbuchkontonummer die Stilllegung zu beantragen.

(5) Die oberste Bundesbehörde kann eine andere Stelle bestimmen, die für ihren Geschäftsbereich die Einrichtung, Änderung und Stilllegung von Schuss- und Verwahrungskonten beantragen darf. Das Bundesministerium der Finanzen ist über die Übertragung der Aufgaben zu unterrichten.

4 HKR-Verfahren

4.1 Bewirtschaftung von Schuss- und Verwahrungskonten

Für die Bewirtschaftung von Schüssen und Verwahrungen sind die VV zur BHO sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften entsprechend anzuwenden.

4.2 Automatische Verfügbarkeitskontrolle

Schusskonten werden ohne automatische Verfügbarkeitskontrolle, Verwahrungskonten mit Verfügbarkeitskontrolle eingerichtet. Bei Verwahrungskonten kann die Verfügbarkeitskontrolle auch nicht mit der Anordnung zur einmaligen Aufhebung der Verfügbarkeitskontrolle (HKR-Vordruck E08) aufgehoben werden. Zahlungen zur Verrechnung dürfen bei Verwahrungskonten nur angeordnet werden, wenn entsprechende Einzahlungen vorhanden sind.

4.3 Auswertungen

Neben den im HKR-Verfahren zur Verfügung gestellten Auswertungsmöglichkeiten werden zusätzlich die Listen der nicht abgewickelten Schüsse und Verwahrungen zu den Einzelschuss- und Einzelverwahrungskonten erstellt und zur Verfügung gestellt.

4.4 Stilllegung von Schuss- und Verwahrungskonten

Schuss- und Verwahrungskonten, die über keinen Bestand verfügen, für die im laufenden Haushaltsjahr keine Anordnungen erfolgen und keine Ausnahmegegenehmigung vorliegt, können mit Ablauf des ersten Quartals des nächsten Haushaltsjahres auf Veranlassung des Bundesministeriums der Finanzen stillgelegt werden.

5 Prüfung der Vorschuss- und Verwahrungskonten durch die Kassen

Alle Vorschuss- und Verwahrungskonten, einschließlich der Verwahrungskonten im Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes, werden von den Kassen regelmäßig überprüft. Insbesondere wird geprüft, ob die Vorschüsse und Verwahrungen innerhalb der vorgegebenen Fristen ausgeglichen worden sind. Bei nicht ordnungsgemäßer Bewirtschaftung werden die zuständigen Titelverwalter von der Kasse um weitere Veranlassung gebeten. Das Bundesministerium der Finanzen regelt das Nähere. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes bleibt hiervon unberührt.

Zweiter Abschnitt – Vorschüsse

6 Allgemeines – Vorschüsse

6.1 Fristen

Ein Vorschuss ist grundsätzlich im Haushaltsjahr seiner Entstehung auszugleichen (Jährlichkeitsprinzip – §§ 1, 11 und 12 Abs. 1 BHO –), spätestens aber drei Monate nach Ende dieses Haushaltsjahres. Durchlaufende Gelder (Nr. 1.1), die als Vorschuss gebucht werden, sind spätestens zum Ende des zweiten auf ihre Entstehung folgenden Haushaltsjahres auszugleichen (§ 60 Abs. 1 BHO). Von den Fristen ausgenommen sind die Auszahlungen für die Sockelbeträge einer Geldstelle und die vom Bundesministerium der Finanzen bewilligten Ausnahmen. Als Vorschuss gebuchte Kassenfehlbeträge sind immer im Jahr der Entstehung auszugleichen.

6.2 Sammelvorschusskonten

Sammelvorschusskonten werden im Abschnitt 0 des Vorschussbuches unter dem Buchungskonto 9080 0000 04 und im Abschnitt 1 unter dem Buchungskonto 9080 0000 12 geführt.

6.3 Einzelevorschusskonten

Einzelevorschusskonten werden im Abschnitt 2 des Vorschussbuches unter dem Buchungskonto 9081 0000 11 und im Abschnitt 3 unter dem Buchungskonto 9081 0000 29 geführt.

7 Anordnung zur Auszahlung und Ausgleich eines Vorschusses

7.1 Anordnung zur Auszahlung

7.1.1 Titelverwalter

Der Titelverwalter ordnet die Auszahlung als Vorschuss aus seinem zugelassenen bewirtschafteterbezogenen Vorschusskonto (Nr. 3.2.2) gegenüber der für ihn zuständigen Kasse an. In der Anordnung ist als Titelkonto das Buchungskonto einzutragen.

7.1.2 Kasse

7.1.2.1 Gebühren und Auslagen, die durch den Anschluss der Kasse an Geldinstitute entstehen, oder Zahlungen im Lastschriftverfahren, für die keine Anordnungen eines Bewirtschafters vorliegen, werden von der Kasse als Vorschuss gebucht. Das Bundesministerium der Finanzen kann zulassen, dass weitere Zahlungen als

Vorschuss geleistet werden dürfen. Nr. 7.1.1 gilt entsprechend.

7.1.2.2 Soll durch die Buchung in einem Vorschusskonto automatisiert ein Einzahlungsbeleg K05 (Verarbeitungsschlüssel 603 50) für die spätere Buchung der Einzahlung erstellt werden, so ist in die Stellen 1. bis 3. des Auszahlungsbeleges K03 in Satzart H4 „K05“ einzutragen.

7.2. Ausgleich des Vorschusses

7.2.1 Titelverwalter

7.2.1.1 Der Titelverwalter hat einen Vorschuss durch eine haushaltsmäßige Verrechnung oder durch eine Einzahlung auszugleichen.

(1) Der Ausgleich des Vorschusses durch eine haushaltsmäßige Verrechnung erfolgt durch Anordnung einer verrechnungsweisen Auszahlung aus einer Haushaltsstelle. Handelt es sich um ein bewirtschafteterbezogenes Vorschusskonto, ist zusätzlich eine verrechnungsweise Einzahlung auf diesem Vorschusskonto anzuordnen. Beide Anordnungen sind gleichzeitig der Bundeskasse zu übersenden.

(2) Die beleghafte Anordnung zur Auszahlung und zur Annahme einer Einzahlung können auf einem Vordruck (Verarbeitungsschlüssel 54400, 54500) zusammengefasst werden. In den ersten beiden Stellen in der Satzart H12 ist die Kennzeichnung „VB“, in die 3. bis 10. Stelle die Bewirtschafternummer des Titelverwalters, für den das Vorschusskonto geführt wird, sowie – durch einen Schrägstrich in der 11. Stelle getrennt – ab der 12. Stelle die Objektkontonummer des Vorschusses einzutragen. Die Anordnung auf dem Vordruck dient nur als Beleg für die haushaltsmäßige Buchung. Der Buchungsbeleg für das Vorschusskonto (K05) wird maschinell erstellt. Dieser ist entsprechend gekennzeichnet, um eine doppelte Verarbeitung auszuschließen.

7.2.1.2 Der Ausgleich des Vorschusses kann durch die Einzahlung bei der Kasse (Nr. 7.1.2.1) erfolgen. Handelt es sich um ein bewirtschafteterbezogenes Vorschusskonto, ist zusätzlich die Annahme des Betrages auf diesem Vorschusskonto anzuordnen.

7.2.2 Kasse

Die Kasse ordnet den Ausgleich eines Vorschusses nach Nr. 7.1.2.1 in eigener Zuständigkeit an, nachdem die Auszahlung durch den Titelverwalter angeordnet oder der als Vorschuss ausgezahlte Betrag wieder bei der Kasse eingezahlt worden ist.

Dritter Abschnitt – Verwahrungen

8 Allgemeines – Verwahrungen

8.1 Fristen

Eine Verwahrung ist grundsätzlich im Haushaltsjahr ihrer Entstehung auszugleichen (Jährlichkeitsprinzip – §§ 1, 11 und 12 Abs. 1 BHO –), spätestens aber drei Monate nach Ende dieses Haushaltsjahres. Dies gilt nicht für Einzahlungen, die bei einer Kasse als Verwahrung gebucht wurden und im laufenden Haushaltsjahr nicht aufgeklärt werden konnten (siehe 9.2.2). Diese sind bis **spätestens** zum Ende des zweiten auf die Entstehung folgenden Haushaltsjahres

auszugleichen. Von den Fristen ausgenommen sind in Verwahrung gebuchte Sicherheiten, beschlagnahmte Gelder in Straf- und Bußgeldverfahren, durchlaufende Gelder (Nr.2.4) sowie ggf. vom Bundesministerium der Finanzen bewilligte Ausnahmen. Unanbringliche Auszahlungen nach Nr.9.6 VerRiB-MV/TV-HKR sind spätestens drei Monate nach Ende des Monats, in dem die Einzahlung gebucht wurde, vom Titelerverwalter auszugleichen. Als Verwahrung gebuchte Kassenüberschüsse sind immer im Jahr der Entstehung auszugleichen.

8.2 Sammelverwahrungskonten

Sammelverwahrungskonten werden im Verwahrungsbuch im Abschnitt 0 unter dem Buchungskonto 9070 0000 06, im Abschnitt 1 unter dem Buchungskonto 9070 0000 14, im Abschnitt 3 unter dem Buchungskonto 9070 0000 30, im Abschnitt 4 unter dem Buchungskonto 9070 0000 48, im Abschnitt 6 unter dem Buchungskonto 9070 0000 89 und im Abschnitt 7 unter dem Buchungskonto 9070 000 97 geführt.

8.3 Einzelverwahrungskonten

Einzelverwahrungskonten werden im Abschnitt 5 des Verwahrungsbuches unter dem Buchungskonto 9071 0000 47 und im Abschnitt 8 unter dem Buchungskonto 9071 0000 96 geführt.

9 Anordnung zur Annahme und Ausgleich einer Verwahrung

9.1 Anordnung zur Annahme der Einzahlung

9.1.1 Titelerverwalter

Der Titelerverwalter hat eine Einzahlung als Verwahrung im Voraus auf sein zugelassenes bewirtschafterbezogenes Verwahrungskonto (Nr.3.2.2) bei seiner zuständigen Kasse anzuordnen. In der Anordnung ist als Titelkonto das Buchungskonto einzutragen.

9.1.2 Kasse

Die Kasse bucht eine Einzahlung, für die keine Annahmeanordnung eines Bewirtschafters vorliegt, auf ein Verwahrungskonto der Kasse. Die Einzahlung ist dem zuständigen Titelerverwalter mit der Bitte um weitere Veranlassung anzuzeigen.

9.2 Ausgleich der Verwahrung

9.2.1 Titelerverwalter

Der Titelerverwalter hat eine Verwahrung durch eine haushaltsmäßige Verrechnung oder eine Auszahlung auszugleichen.

9.2.1.1 Der Ausgleich der Verwahrung durch eine haushaltsmäßige Verrechnung erfolgt durch Anordnung einer verrechnungsweisen Einzahlung bei einer Haushaltsstelle (Nr.9.1.2). Handelt es sich um ein bewirtschafterbezoogenes Verwahrungskonto, ist zusätzlich eine verrechnungsweise Auszahlung aus diesem Verwahrungskonto anzuordnen. Beide Anordnungen sind gleichzeitig der Bundeskasse zu übersenden.

9.2.1.2 Der Ausgleich einer auf einem bewirtschafterbezoogenen Verwahrungskonto gebuchten Einzahlung kann

durch Anordnung der Auszahlung des Betrages aus diesem Verwahrungskonto erfolgen.

9.2.1.3 Im Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes auf ein Personenkonto gebuchte und nicht angeordnete Einzahlungen (überzahlte Kassenzeichen) werden wie unanbringliche Einzahlungen (Nr.9.2.2.5) behandelt. Dies gilt nicht bei Einzahlungen für Sicherheiten, für beschlagnahmte Gelder in Straf- und Bußgeldverfahren und für die vom Bundesministerium der Finanzen bewilligten Ausnahmen.

9.2.2 Kasse

9.2.2.1 Die Kasse gleicht, nachdem die Einzahlung durch den Titelerverwalter angeordnet wurde, die Verwahrung mit einer verrechnungsweisen Auszahlung aus.

9.2.2.2 Kann eine bei der Kasse in Verwahrung gebuchte Einzahlung nicht zugeordnet werden, so kann der Betrag auf Antrag des ursprünglichen Einzahlers auf das Konto wieder ausgezahlt werden, von dem die Einzahlung nach Feststellung der Kasse geleistet wurde. Soll die Auszahlung auf ein anderes Konto geleistet werden, hat der Einzahler dies unter Angabe der Bankverbindung schriftlich der Kasse mitzuteilen (auch per E-Mail). Dies gilt entsprechend für überzahlte Kassenzeichen nach Nr.9.2.1.3.

9.2.2.3 Eine bei der Kasse in Verwahrung gebuchte Einzahlung bzw. ein überzahltes Kassenzeichen nach Nr.9.2.1.3 darf auch aufgrund einer schriftlichen Mitteilung eines Titelerwalters oder eines Kreditinstituts durch die Kasse an den ursprünglichen Einzahler ausgezahlt werden. Die Rückzahlung an den ursprünglichen Einzahler darf nur auf das Konto erfolgen, von dem die Einzahlung nach Feststellung der Kasse geleistet wurde.

9.2.2.4 Die Kasse darf eine wegen fehlender Zuständigkeit in Verwahrung genommene Einzahlung an eine Kasse der zuständigen öffentlich rechtlichen Körperschaft weiterleiten.

9.2.2.5 Einzahlungen, die bei der Kasse in Verwahrung gebucht wurden und deren Verwendungszweck bis **spätestens** zum Ablauf des zweiten auf die Buchung folgenden Haushaltsjahres nicht aufgeklärt oder der ursprüngliche Einzahler nicht ermittelt werden konnte, werden vom für die Kasse zuständigen Beauftragten für den Haushalt bei Kap. 0813 Tit. 119 99 vereinahmt. Dies gilt entsprechend für überzahlte Kassenzeichen nach Nr.9.2.1.3. Die getroffenen Maßnahmen zur Aufklärung der Verwendung der **unanbringlichen Einzahlungen** müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Einzahlungsbetrages stehen. Die Kassenaufsicht hat die Unanbringlichkeit der Einzahlung und die zur Aufklärung getroffenen Maßnahmen festzustellen. Bei Kleinbeträgen nach VV Nr.7 zu §59 BHO ist die Unanbringlichkeit der Einzahlung sofort gegeben. Bei Beträgen bis 1.000 EURO gilt die Unanbringlichkeit als gegeben, wenn innerhalb von sechs Monaten der Verwendungszweck der Einzahlung nicht aufgeklärt werden konnte. Das Bundesministerium der Finanzen kann etwas anderes bestimmen.

Vierter Abschnitt – Schlussbestimmung

10 Inkrafttreten

Die Änderungen der Richtlinie vom 2. November 2010 treten mit Veröffentlichung in Kraft.

Mit Inkrafttreten werden die bisherigen Regelungen aufgehoben. Die vom Bundesministerium der Finanzen zugelassenen bewirtschafterbezogenen Vorschuss- und Verwahrungskonten dürfen weitergeführt werden.

Anlage 1 – Vorschussbuch

Abschnitt 1 – Sammelvorschüsse

Abschnitt 0

Buchungsstelle:	9080 0000 04
Zweckbestimmung:	Gegenbuchung zum Jahresabschluss – Sammelvorschüsse –

<u>Erläuterung:</u>	Dieser Abschnitt ist nicht in Unterabschnitte unterteilt
<u>Jahresabschluss:</u>	Gegenbuchung der Ist-Bestände VO des abgelaufenen Haushaltsjahres
<u>Kontrollnummer:</u>	keine
<u>Bewirtschafter:</u>	Kassen

Abschnitt 1

Buchungsstelle:	9080 0000 12
Zweckbestimmung:	Allgemeine Vorschüsse – Sammelvorschüsse –

<u>Erläuterung:</u>	In diesem Abschnitt werden die allgemeinen Sammelvorschüsse gebucht. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Kassen und Titelverwaltern weiter unterteilt werden. Die Unterteilung des Unterabschnitts SV1/77 (Auftragszahlungen über Zahlstellen) ist einheitlich vorgeschrieben und nur bei den Kassen eingerichtet.
<u>Jahresabschluss:</u>	Die Salden der offenen Vorschüsse werden in das nächste Haushaltsjahr übernommen.
<u>Kontrollnummer:</u>	keine
<u>Bewirtschafter:</u>	Kassen und Titelverwalter

Abschnitt 2

Buchungsstelle:	9081 0000 11
Zweckbestimmung:	Allgemeine Vorschüsse – Einzelschüsse –

<u>Erläuterung:</u>	In diesem Abschnitt werden die allgemeinen Einzelschüsse gebucht. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Kassen und Titelverwaltern weiter unterteilt werden.
<u>Jahresabschluss:</u>	Die Einzelbuchungen werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen.
<u>Kontrollnummer:</u>	vorgeschrieben
<u>Bewirtschafter:</u>	Kassen und Titelverwalter

Abschnitt 3

Buchungsstelle:	9081 0000 29
Zweckbestimmung:	Sockelbetrag Geldstelle - Einzelschüsse -

<u>Erläuterung:</u>	In diesem Abschnitt sind Sockelbeträge der Geldstellen (Nr. 3.1 Abs 5 ZBestB) zu buchen. Der Abschnitt ist nicht in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterscheidung nach Geldstellen erfolgt anhand der Vorschusskontrollnummer. Nach Auflösung der Geldstelle ist der Vorschuss durch Einzahlung des Sockelbetrages wieder auszugleichen. Titelverwalter ist die Dienststelle, bei der die Geldstelle eingerichtet ist.
<u>Jahresabschluss:</u>	Die Einzelbuchungen werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen.
<u>Kontrollnummer:</u>	vorgeschrieben, zur Kennzeichnung der einzelnen Geldstellen einer Dienststelle
<u>Bewirtschafter:</u>	Titelverwalter

Anlage 2 – Verwahrungsbuch

Abschnitt 0 bis Abschnitt 2 – Sammelverwahrungen

Abschnitt 0

Buchungsstelle:	9070 0000 06
Zweckbestimmung:	Gegenbuchung zum Jahresabschluss – Sammelverwahrungen –

<u>Erläuterung:</u>	Dieser Abschnitt ist nicht in Unterabschnitte unterteilt.
<u>Jahresabschluss:</u>	Gegenbuchung der Ist-Bestände VW des abgelaufenen Haushaltsjahres.
<u>Kontrollnummer:</u>	keine
<u>Bewirtschafter:</u>	Kassen

Abschnitt 1

Buchungsstelle:	9070 0000 14
Zweckbestimmung:	Selbstbewirtschaftungsmittel – Sammelverwahrungen –

<u>Erläuterung:</u>	Dieser Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt (nicht aufgeführt). Für jeden zur Selbstbewirtschaftung zugelassenen Titel kann ein eigener Unterabschnitt eingerichtet werden. Bei der Zahlung und Buchung sind die besonderen Regelungen der Anlage 2 der Verfahrensrichtlinien für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR) zu beachten.
<u>Jahresabschluss:</u>	Übernahme des Saldos der verfügbaren Ausgabemittel in das nächste Haushaltsjahr.
<u>Kontrollnummer:</u>	keine
<u>Bewirtschafter:</u>	Titelverwalter

Abschnitt 2 (frei)

Abschnitt 3

Buchungsstelle:	9070 0000 30
Zweckbestimmung:	Entschädigungsfonds – Sammelverwahrungen –

<u>Erläuterung:</u>	Dieser Abschnitt ist unterteilt (nicht aufgeführt).
<u>Jahresabschluss:</u>	Zum Jahresabschluss werden die Objektkonten des Entschädigungsfonds mit dem Saldo Null in das neue Haushaltsjahr vorgetragen. Etwaige „Rest“-Salden werden im begründeten Ausnahmefall auf das Sachbuchkonto 031 14 508/01 80 6069 automatisiert in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen.
<u>Kontrollnummer:</u>	keine
<u>Bewirtschafter:</u>	Titelverwalter

Abschnitt 4

Buchungsstelle:	9070 0000 48
Zweckbestimmung:	Allgemeine Verwahrungen – Sammelverwahrungen –

<u>Erläuterung:</u>	In diesem Abschnitt werden die allgemeinen Sammelverwahrungen gebucht. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Kassen und Titelverwaltern weiter unterteilt werden.
<u>Jahresabschluss:</u>	Die Salden der offenen Verwahrungen werden in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen.
<u>Kontrollnummer:</u>	keine
<u>Bewirtschafter:</u>	Kassen und Titelverwalter

Abschnitt 5

Buchungsstelle:	9071 0000 47
Zweckbestimmung:	Allgemeine Verwahrungen – Einzelverwahrungen –

<u>Erläuterung:</u>	In diesem Abschnitt werden die allgemeinen Einzelverwahrungen gebucht. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Kassen und Titelverwaltern weiter unterteilt werden.
<u>Jahresabschluss:</u>	Die Einzelbuchungen werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen.
<u>Kontrollnummer:</u>	vorgeschrieben
<u>Bewirtschafter:</u>	Kasse und Titelverwalter

Abschnitt 6

Buchungsstelle:	9070 0000 89
Zweckbestimmung:	Sondervermögen – Sammelverwahrungen –

<u>Erläuterung:</u>	In diesem Abschnitt sind ausschließlich Zahlungen für Sondervermögen zu buchen. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Titelverwaltern weiter unterteilt werden.
<u>Jahresabschluss:</u>	Übernahme des Saldos der verfügbaren Ausgabemittel in das neue Haushaltsjahr.
<u>Kontrollnummer:</u>	keine
<u>Bewirtschafter:</u>	Titelverwalter

Objektkonto:	02 97 1601 (9070 0000 89)
Kurzbezeichnung:	VSIB
Zweckbestimmung:	Verwahrungsbuch – Abschnitt 6 – Unterabschnitt 1 (SW6/1) – Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere –

Objektkonto:	02 52 4357 (9070 0000 48) – von SW4/64
Kurzbezeichnung:	b.arb
Zweckbestimmung:	Verwahrungsbuch – Abschnitt 6 – Unterabschnitt 2 (SW6/2) Verwahrungen – Bundestreuhandvermögen für den Bergarbeiterwohnungsbau –

Abschnitt 7

Buchungsstelle:	9070 0000 97
Zweckbestimmung:	Kassengeschäfte für Dritte und durchlaufende Gelder – Sammelverwahrungen –

<u>Erläuterung:</u>	In diesem Abschnitt sind ausschließlich Kassengeschäfte für Dritte zu buchen. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Titelverwaltern weiter unterteilt werden. Die Frist für den Ausgleich der Konten ist aufgehoben.
<u>Jahresabschluss:</u>	Übernahme des Saldos der verfügbaren Ausgabemittel in das neue Haushaltsjahr.
<u>Kontrollnummer:</u>	keine
<u>Bewirtschafter:</u>	Titelverwalter

Abschnitt 8

Buchungsstelle:	9071 0000 96
Zweckbestimmung:	Kassengeschäfte für Dritte und durchlaufende Gelder – Einzelverwahrungen –

<u>Erläuterung:</u>	In diesem Abschnitt sind ausschließlich Kassengeschäfte für Dritte zu buchen. Der Abschnitt ist in Unterabschnitte unterteilt. Die Unterabschnitte können bei Titelverwaltern weiter unterteilt werden. Die Frist für den Ausgleich der Konten ist aufgehoben.
<u>Jahresabschluss:</u>	Die Einzelbuchungen werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen.
<u>Kontrollnummer:</u>	vorgeschrieben
<u>Bewirtschafter:</u>	Titelverwalter

Anlage zu 2016/0007546 – Synopse zur Neufassung – Vorschuss- und Verwaltungsrichtlinie des Bundes zu § 60 BHO (VO/VW-RiB)

VO/VW-RiB 10/2010	VO/VW-RiB 10/2015	Bemerkungen
Erster Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen		
1 Anwendungsbereich Die Richtlinie regelt die Einzelheiten zu den Vorschüssen und Verwahrungen nach § 60 BHO. Sie ist von allen Stellen, die Haushaltsmittel des Bundes bewirtschaften sowie vom Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (Kompetenzzentrum) und von den Bundeskassen anzuwenden.	1 Anwendungsbereich Die Richtlinie regelt die Einzelheiten zu den Vorschüssen und Verwahrungen nach § 60 BHO. Sie ist von allen Stellen, die Haushaltsmittel des Bundes bewirtschaften, sowie vom Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (Kompetenzzentrum) und von den Bundeskassen anzuwenden. <i>Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, sind die Verfahrensrichtlinien für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR) anzuwenden.</i>	Zusatz zur Klarstellung
1.1 Vorschüsse (§ 60 Abs. 1 BHO) Eine Auszahlung darf nur dann als Vorschuss gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann oder wenn es sich um durchlaufende Gelder handelt, für die keine Verpflichtung zur Buchung im Haushalt besteht. Eine Zahlung als Vorschuss setzt eine haushaltsrechtliche Ermächtigung voraus.	1.1 Vorschüsse (§ 60 Abs. 1 BHO) Eine Auszahlung darf nur dann als Vorschuss gebucht werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann, oder wenn es sich um durchlaufende Gelder (Nr. 2.4) handelt, für die keine Verpflichtung zur Buchung im Haushalt besteht. Eine Zahlung als Vorschuss setzt eine haushaltsrechtliche Ermächtigung voraus.	Aktualisierung Bezug
1.2 Verwahrungen (§ 60 Abs. 2 BHO) Eine Einzahlung darf nur dann als Verwahrung gebucht werden, wenn die Einzahlung noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann oder wenn es sich um durchlaufende Gelder handelt, für die keine Verpflichtung zur Buchung im Haushalt besteht.	1.2 Verwahrungen (§ 60 Abs. 2 BHO) Eine Einzahlung darf nur dann als Verwahrung gebucht werden, wenn die Einzahlung noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann oder wenn es sich um durchlaufende Gelder (Nr. 2.4) handelt, für die keine Verpflichtung zur Buchung im Haushalt besteht.	Aktualisierung Bezug
2 Begriffsbestimmungen		
2.1 Vorschussbuch und Verwahrungsbuch Im Vorschuss- und Verwahrungsbuch sind die im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) eingerichteten Buchungstellen für die Zahlungen als Vorschuss und Verwahrung eingerichtet. Das Vorschuss- und Verwahrungsbuch ist in Abschnitte und Unterabschnitte unterteilt.		

VO/VW-RiB 10/2010	VO/VW-RiB 10/2015	Bemerkungen
2.2 Bewirtschafter Bewirtschafter sind alle an der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes beteiligten Mittelverteiler (MV) und Titelverwalter (TV) im Sinne der Verfahrensrichtlinien für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR).	2.2 Bewirtschafter Bewirtschafter sind alle an der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes beteiligten Mittelverteiler (MV) und Titelverwalter (TV) im Sinne der Verfahrensrichtlinien für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR).	Entfällt, da dies in der VerfRiB-MV/TV-HKR geregelt ist (siehe auch Nr. 1).
2.3 Kassen Kassen sind die Zentralkasse im Kompetenzzentrum und die Bundeskassen.	2.2 Kassen Kassen sind die Zentralkasse im Kompetenzzentrum und die Bundeskassen.	Änderung der Nummerierung, da 2.2 entfallen ist.
2.4 Buchungsstellen Buchungsstellen sind als Buchungs- und Objektkonten eingerichtet. Die Buchungskonten (Abschnitte) können in Objektkonten (Unterabschnitte) unterteilt sein.	2.3 Buchungsstellen (1) Buchungsstellen sind als Buchungs- und Objektkonten eingerichtet. Die Buchungskonten (Abschnitte) können in Objektkonten (Unterabschnitte) unterteilt sein. (2) Die Buchungskonten im Vorschießbuch und im Verwahrungsbuch sind für Sachbereiche eingerichtet.	Änderung der Nummerierung, da 2.2 entfallen und Unterteilung in Absätze. Verschiebung von 3.1 in diesen Bereich
2.5 Sachbuchkonten Die zuständige Bundeskasse führt zu jeder Buchungsstelle, die von einem MV oder TV bewirtschaftet wird, ein Sachbuchkonto, dessen Nummer sich aus – der achttstelligen Bewirtschaftungsnummer und – der zehnstelligen Buchungskontonummer oder – der achttstelligen Objektkontonummer mit zwei führenden Nullen zusammensetzt.	2.5 Sachbuchkonten Die zuständige Bundeskasse führt zu jeder Buchungsstelle, die von einem MV oder TV bewirtschaftet wird, ein Sachbuchkonto, dessen Nummer sich aus – der achttstelligen Bewirtschaftungsnummer und – der zehnstelligen Buchungskontonummer oder – der achttstelligen Objektkontonummer mit zwei führenden Nullen zusammensetzt.	Entfällt, da dies VerfRiB-MV/TV-HKR geregelt ist (siehe auch Nr. 1).
2.6 Durchlaufende Gelder Durchlaufende Gelder im Sinne dieser Richtlinie sind Zahlungen, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden und entweder an Dritte weitergeleitet oder von Bewirtschaftern im Auftrag von Dritten verwendet werden. Durchlaufende Gelder sind im Voraus zur Verfügung zu stellen. Ausnahmsweise dürfen durchlaufende Gelder als Vorschuss unter der Voraussetzung ausgezahlt werden, wenn mit einer anderen öffentlich rechtlichen Körperschaft vertraglich vereinbart worden ist, dass der ausgezahlte Betrag erstattet wird.	2.4 Durchlaufende Gelder Durchlaufende Gelder im Sinne dieser Richtlinie sind Zahlungen, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden und entweder an Dritte weitergeleitet oder von Bewirtschaftern im Auftrag von Dritten verwendet werden. Sie sind keine Bundesmittel. Durchlaufende Gelder sind im Voraus zur Verfügung zu stellen. Ausnahmsweise dürfen durchlaufende Gelder als Vorschuss unter der Voraussetzung ausgezahlt werden, wenn mit einer anderen öffentlich rechtlichen Körperschaft vertraglich vereinbart worden ist, dass der ausgezahlte Betrag erstattet wird.	Änderung der Nummerierung, da 2.2 und 2.5 entfallen und zusätzlich Ergänzung zur Klarstellung.

VO/VW-RiB 10/2010	VO/VW-RiB 10/2015	Bemerkungen
3. Konten- und Bewirtschafterstruktur im HKR-Verfahren		
3.1 Kontenstruktur Im Vorschussbuch und im Verwahrungsbuch sind Buchungssstellen für Sachbereiche eingerichtet. Eine darüber hinausgehende weitere Unterteilung der Buchungssstellen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Das Bundesministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.	3.1 Kontenstruktur Im Vorschussbuch und im Verwahrungsbuch sind Buchungssstellen für Sachbereiche eingerichtet. Eine darüber hinausgehende weitere Unterteilung der Buchungssstellen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Das Bundesministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen. 3.1 Einzel- und Sammelkonten Vorschuss- und Verwahrungskonten werden als Einzel- oder Sammelkonten geführt. Beim Ausgleich von Vorschuss- und Verwahrungskonten durch Verrechnung ist soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, in der Satzart H2 oder im Feld H2 das korrespondierende Sachbuchkonto einzutragen. Das Bundesministerium für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.	Alte 3.1 Satz 1, siehe neu 2.3 Abs. 2 und alte 3.1 Satz 2 entfällt. Neue 3.1 erster Satz ist alte 3.1.2 Abs. 1 erster Satz. Neue 3.1 zweiter Satz ist alte 3.1.2 Abs. 6.
3.1.1 Kassengeschäfte für Dritte Kassengeschäfte für Dritte werden sowohl für Einzahlungen als auch für Auszahlungen im Verwahrungsbuch geführt.	3.1.1 Kassengeschäfte für Dritte Kassengeschäfte für Dritte werden sowohl für Einzahlungen als auch für Auszahlungen im Verwahrungsbuch geführt.	Kann entfallen, da kein zusätzlicher Regelungsgehalt.
3.1.2 Sammel- und Einzelkonten (1) Vorschuss- und Verwahrungskonten werden als Sammel- oder Einzelkonten geführt. Bei den Sammelkonten wird jeweils der Saldo des Kontos in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Bei den Einzelkonten werden die Buchungssätze in das nächste Haushaltsjahr übertragen, die nicht abgewickelt wurden. (2) Einzelvorschuss- oder Einzelverwahrungskonten sind jeweils durch eine neunstellige Kontrollnummer in der Satzart H02 oder im Feld K3 zu kennzeichnen, die sich wie folgt gliedert:	3.1.1 Sammel- und Einzelkonten (1) Grundsätzlich werden Einzelkonten eingerichtet, damit der Ausgleich jeder einzelnen Aus- (Vorschuss) bzw. Einzahlung (Verwahrung) nachgewiesen werden kann. (2) Bei den Einzelkonten werden die nicht abgewickelten Buchungssätze der einzelnen Aus- und Einzahlungen in das nächste Haushaltsjahr übertragen, die nicht abgewickelt wurden. (3) Buchungen auf Einzelvorschuss- oder Einzelverwahrungskonten sind jeweils durch eine neunstellige Kontrollnummer in der Satzart H02 oder im Feld K3 zu kennzeichnen, die sich wie folgt gliedert:	Neue Nummerierung, da 3.1.1 entfällt 3.1.2 wurde in 3.1.1 Einzelkonten und 3.1.2 Sammelkonten unterteilt. Zusätzliche Klarstellung und Aktualisierung. Abs. 1 wurde neu in Abs. 1 und 2 unterteilt. Alter Abs. 2 ist neuer Abs. 3, mit zusätzlicher Präzisierung. Belege mit Satzart H02 sind nur bei den Bundeskassen und werden derzeit abgelöst.

VO/VW-RiB 10/2010	VO/VW-RiB 10/2015	Bemerkungen
1. Stelle „V“ als Kennzeichnung – Vorschuss – oder „W“ als Kennzeichnung – Verwahrung 2. bis 4. Stelle die laufende Nummer der Kontrollnummer (z.B. 001) 5. bis 9. Stelle die Kontrollnummer – dabei ist in der 5. Stelle die letzte Ziffer des laufenden Haushaltsjahres (z.B. 4 für das Haushaltsjahr 2004) und in den Stellen 6. bis 9. eine beliebige fortlaufende Zahl Beispiel: V00110001 (erste Vorschussbuchung im Haushaltsjahr 2011 zur Nummer 1)	1. Stelle „V“ als Kennzeichnung – Vorschuss – oder „W“ als Kennzeichnung – Verwahrung – die fortlaufende Nummer Nummerierung innerhalb der Kontrollnummer pro Geschäftsvorfall (z.B. 001) die Kontrollnummer – dabei ist in der 5. Stelle die letzte Ziffer des laufenden Haushaltsjahres (z. B. 6 für das Haushaltsjahr 2016) und in den Stellen 6. bis 9. eine beliebige fortlaufende Zahl 2. bis 4. Stelle die fortlaufende Nummer Nummerierung innerhalb der Kontrollnummer pro Geschäftsvorfall (z.B. 001) 5. bis 9. Stelle die Kontrollnummer – dabei ist in der 5. Stelle die letzte Ziffer des laufenden Haushaltsjahres (z. B. 6 für das Haushaltsjahr 2016) und in den Stellen 6. bis 9. eine beliebige fortlaufende Zahl 5-6. bis 9. Stelle und in den Stellen 6.-bis 9. eine beliebige fortlaufende Zahl eindeutige Identifikationsnummer, die einmalig pro Geschäftsvorfall zu vergeben ist. Die Stellen 1. und 5. bis 9. dürfen für einen Geschäftsvorfall nicht geändert werden. Die laufende Nummer einer Kontrollnummer ist bei jeder Buchung um eine Ziffer zu erhöhen, dies gilt auch bei Ausgleich in Teilbeträgen. Beispiele: 1. Geschäftsvorfall: V00160112 (Auszahlung); V00260112 (1. Einzahlung); V00360112 (2. Einzahlung) 2. Geschäftsvorfall: W00160100 (1. Einzahlung); W00260100 (2. Einzahlung); W01260100 (12. Einzahlung) (4) Wird vom Bewirtschafter bei der Buchung auf ein Einzelvorschuss- oder Einzelverwahrungskonto keine Kontrollnummer angegeben, so wird automatisch automatisch automatisch eine Kontrollnummer programmgesteuert vergeben. Die automatisiert vergebene Kontrollnummer unterscheidet nicht nach Geschäftsvorfall, sondern lediglich nach Buchungstagen (Beispiel: 20. Juli 2016 V00160720, V00260720). Sie ist deshalb immer entsprechend Abs. 3 zu ändern. (5) Beim Ausgleich von Einzelvorschüssen und Einzelverwahrungen ist in der Satzart H02 oder im Feld K3 die programmgesteuert immer die für den zugrunde liegenden Geschäftsvorfall ursprünglich vergebene Kontrollnummer	Änderung Nummerierung alt Abs. 3 und neu Abs. 4 und zusätzliche Erläuterung. Änderung Nummerierung alt Abs. 4 und neu Abs. 5 und Präzisierung.

VO/VW-RiB 10/2010	VO/VW-RiB 10/2015	Bemerkungen
(5) Beim Ausgleich von Einzelvorschüssen und Einzelverwahrungen in Teilbeträgen ist bei der Anordnung die innerhalb der Verwahrungskontrollnummer zuletzt vergebene laufende Nummer um „1“ (2. bis 4. Stelle) zu erhöhen. (6) Beim Ausgleich von Vorschuss- und Verwahrungskonten durch Verrechnung ist, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, in der Satzart H12 oder im Feld H2 das korrespondierende Sachbuchkonto einzutragen. Das Bundesministerium der Finanzen kann davon Ausnahmen zulassen.	<i>gemäß Abs. 3 unbedingt anzugeben, da sonst der Buchungssatz im HKR-Verfahren als nicht abgewickelt bestehen bleibt.</i> <i>(5) Beim Ausgleich von Einzelvorschüssen und Einzelverwahrungen in Teilbeträgen ist bei der Anordnung die innerhalb der Verwahrungskontrollnummer zuletzt vergebene laufende Nummer um „1“ (2. bis 4. Stelle) zu erhöhen.</i> <i>(6) Beim Ausgleich von Vorschuss- und Verwahrungskonten durch Verrechnung ist, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, in der Satzart H12 oder im Feld H2 das korrespondierende Sachbuchkonto einzutragen. Das Bundesministerium der Finanzen kann davon Ausnahmen zulassen.</i>	Alter Abs. 5 entfällt, da bei Beschreibung im neuen Abs. 3 aufgenommen. Alter Abs. 6 entfällt, da verschoben nach Nr. 3.1.
	3.1.2 Sammelkonten Bei den Sammelkonten wird nur der Saldo des Kontos in das nächste Haushaltsjahr übertragen. <i>Sammelkonten werden grundsätzlich nur dann eingerichtet, wenn ein- oder ausgezahlte Beträge zusammengefasst werden müssen.</i>	Neue 3.1.2 erster Satz ist alte 3.1.2 Abs. 1 zweiter Satz und Klarstellung, wann Sammelkonten eingerichtet werden.
3.2 Bewirtschafterstrukturen Alle Vorschuss- und Verwahrungskonten sind beim Kompetenzzentrum auf MV 1-Ebene eingerichtet. Das Bundesministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen. Die Konten werden über die im HKR-Verfahren eingerichtete Bewirtschafterstruktur vom Kompetenzzentrum beim Titelverwalter eingerichtet. Eine Zuweisung von Vorschuss- und Verwahrungskonten durch MV ist nicht möglich.	3.2 Bewirtschafterstrukturen Alle Vorschuss- und Verwahrungskonten sind beim Kompetenzzentrum auf MV 1-Ebene eingerichtet. Das Bundesministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen. Die Konten werden über die im HKR-Verfahren eingerichtete Bewirtschafterstruktur vom Kompetenzzentrum beim Titelverwalter eingerichtet. Eine Zuweisung von Vorschuss- und Verwahrungskonten durch MV <i>an nachgeordnete Bewirtschaftler</i> ist nicht möglich.	Präzisierung
3.2.1 Vorschuss- und Verwahrungskonten für Kassen Die Vorschuss- und Verwahrungskonten für die Kassen sind nach der im Vorschuss- und Verwahrungsbuch vorgesehenen Ordnung eingerichtet. Darüber hinaus können mit Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen weitere Vorschuss- und Verwahrungskonten eingerichtet werden.		

VO/VW-RiB 10/2010	VO/VW-RiB 10/2015	Bemerkungen
3.2.2 Vorschuss- und Verwahrungskonten für Titelverwalter Das Bundesministerium der Finanzen kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen bewirtschafterbezügliche Vorschuss- und Verwahrungskonten zulassen. Der Antrag ist über die zuständige oberste Bundesbehörde schriftlich unter Angabe – einer Begründung, warum ein Vorschuss- oder Verwahrungskonto als Einzel- oder Sammelkonto benötigt wird, – der vollständigen Anschrift des Titelverwalters, der das Vorschuss- oder Verwahrungskonto erhalten soll, – der Bewirtschafternummer und – der zuständigen Kasse bei Referat II A 6 zu stellen. Die oberste Bundesbehörde kann mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen eine andere Stelle bestimmen, die für ihren Geschäftsbereich Vorschuss- und Verwahrungskonten beantragen darf.	3.2.2 Vorschuss- und Verwahrungskonten für Titelverwalter (1) <i>Alle Anträge sind schriftlich von der oder dem Beauftragten für den Haushalt der zuständigen obersten Bundesbehörde beim Bundesministerium der Finanzen, Referat II A 2, zu stellen.</i> (2) Das Bundesministerium der Finanzen kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen bewirtschafterbezügliche Vorschuss- und Verwahrungskonten zulassen. Der Antrag ist über die zuständige oberste Bundesbehörde schriftlich unter Angabe – einer Begründung, warum ein Vorschuss- oder Verwahrungskonto als Einzel- oder Sammelkonto benötigt wird, – es ggf. als ein Sammelkonto (Nr. 3.1.2) eingerichtet werden soll, – der vollständigen Anschrift des Titelverwalters, der das Vorschuss- oder Verwahrungskonto erhalten soll, – der Bewirtschafternummer sowie ggf. der Bewirtschaftsstruktur und – der zuständigen Kasse bei Referat II A 6 zu stellen. Wird der Antrag zur Einrichtung eines Sammelkontos nicht ausreichend begründet, wird ein Einzelkonto eingerichtet. (3) Grundsätzlich sind bei Vorschusskonten immer zuerst Auszahlungen und bei Verwahrungskonten Einzahlungen anzuordnen. (4) Für nicht mehr benötigte Vorschuss- und/oder Verwahrungskonten ist unter Angabe der Sachbuchkontonummer die Stilllegung zu beantragen. (5) Die oberste Bundesbehörde kann eine andere Stelle bestimmen, die für ihren Geschäftsbereich die Einrichtung, Änderung und Stilllegung von Vorschuss- und Verwahrungskonten beantragen darf. Das Bundesministerium der Finanzen ist über die Übertragung der Aufgaben zu unterrichten.	Unterteilung in Absätze und Präzisierung. Teilweise gehen derzeit Anträge ohne Beteiligung des zuständigen BfIH beim BMF, Referat II A 2 ein. Neu Abs. 2, ist alter Abs. 1 und Klarstellung.

VO/VW-RiB 10/2010	VO/VW-RiB 10/2015	Bemerkungen
4 HKR-Verfahren		
4.1 Bewirtschaftung von Vorschuss- und Verwahrungskonten Für die Bewirtschaftung von Vorschüssen und Verwahrungen sind die VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) zur BHO sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften anzuwenden (z.B. Verfahrensrichtlinien für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes – VerRiB-MV/TV-HKR-).	4.1 Bewirtschaftung von Vorschuss- und Verwahrungskonten Für die Bewirtschaftung von Vorschüssen und Verwahrungen sind die VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 BHO) zur BHO sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften entsprechend anzuwenden (z.B. Verfahrensrichtlinien für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes – VerRiB-MV/TV-HKR-).	Aktualisierung, da auch weitere Paragraphen der BHO betroffen sind (z.B. VV zu § 34 BHO).
4.2 Automatische Verfügbarkeitskontrolle Vorschusskonten werden ohne automatische Verfügbarkeitskontrolle, Verwahrungskonten mit Verfügbarkeitskontrolle eingerichtet. Bei Verwahrungskonten kann die Verfügbarkeitskontrolle auch nicht mit der Anordnung zur einmaligen Aufhebung der Verfügbarkeitsprüfung (HKR-Vordruck E08) aufgehoben werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.	4.2 Automatische Verfügbarkeitskontrolle Vorschusskonten werden ohne automatische Verfügbarkeitskontrolle, Verwahrungskonten mit Verfügbarkeitskontrolle eingerichtet. Bei Verwahrungskonten kann die Verfügbarkeitskontrolle auch nicht mit der Anordnung zur einmaligen Aufhebung der Verfügbarkeitskontrolle (HKR-Vordruck E08) aufgehoben werden. <i>Zahlungen zur Verrechnung dürfen bei Verwahrungskonten nur an-geordnet werden, wenn entsprechende Einzahlungen vor-handen sind. Das Bundesministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.</i>	Die automatische Verfügbarkeitskontrolle kann bei Verrechnungsbuchungen nicht angewendet werden, da es zu komplex ist. Hier ist immer die Reihenfolge der Buchung zu beachten. Ergänzung wurde notwendig, da in der Vergangenheit auch Verrechnungsauszahlungen erfolgten, ohne die vorher erforderlichen Einzahlungen zu leisten.
4.3 Anforderung von Auswertungen Im HKR-Dialog können alle Sachbuchkonten im Vorschuss- und Verwahrungsbuch kontrolliert werden. Zusätzlich werden die im HKR-Verfahren üblichen Kontoauszüge und „Titel-/Objektübersichten“ sowie die – Listen der nicht abgewickelten Vorschüsse oder Verwahrungen und – Listen der abgewickelten Vorschüsse oder Verwahrungen. zur Verfügung gestellt. Die Listen der nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen werden nur zu den Einzelvorschuss- und Einzelverwahrungskonten erstellt.	4.3 <i>Auswertungen</i> <i>Neben den im HKR-Verfahren zur Verfügung gestellten Auswertungsmöglichkeiten werden zusätzlich die Listen der nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen werden nur zu den Einzelvorschuss- und Einzelverwahrungskonten erstellt und zur Verfügung gestellt.</i>	Aktualisierung und Präzisierung

VO/VW-RiB 10/2010	VO/VW-RiB 10/2015	Bemerkungen
4.4 Stilllegung von Vorschuss- und Verwahrungskonten Vorschuss- und Verwahrungskonten, die über keinen Bestand verfügen und für die im laufenden Haushaltsjahr keine Anordnungen erfolgen, werden mit Ablauf des ersten Quartals des nächsten Haushaltsjahres stillgelegt und danach nicht mehr in das folgende Haushaltsjahr übertragen.	4.4 Stilllegung von Vorschuss- und Verwahrungskonten Vorschuss- und Verwahrungskonten, die über keinen Bestand verfügen, und für die im laufenden Haushaltsjahr keine Anordnungen erfolgen <i>und keine Ausnahmegenehmigung vorliegt, werden können</i> mit Ablauf des ersten Quartals des nächsten Haushaltsjahres <i>auf Veranlassung des Bundesministeriums der Finanzen</i> stillgelegt werden und danach nicht mehr in das folgende Haushaltsjahr übertragen.	Eine automatisierte Stilllegung ist nicht möglich, da z. B. Konten technisch erforderlich sind und hier Ausnahmegenehmigungen bestehen.
5 Prüfung der Vorschuss- und Verwahrungskonten durch die Kassenaufsicht Alle Vorschuss- und Verwahrungskonten, einschließlich der Verwahrungskonten im Zahlungsüberwachungsverfahren, werden von der Kassenaufsicht regelmäßig überprüft. Insbesondere wird geprüft, ob die Vorschüsse und Verwahrungen innerhalb der Fristen innerhalb der vorgegebenen Fristen ausgeglichen worden sind und ob die Zahlungen dem Zweck der Einrichtung des Vorschuss- oder Verwahrungskontos entsprechen. Werden von der Kassenaufsicht festgestellte Beanstandungen vom zuständigen Titelverwalter nicht innerhalb von sechs Monaten erledigt, berichtet die Leitung dem Bundesministerium der Finanzen, Referat II A 6. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes bleibt hiervon unberührt.	5 Prüfung der Vorschuss- und Verwahrungskonten durch die Kassenaufsicht Alle Vorschuss- und Verwahrungskonten, einschließlich der Verwahrungskonten im Zahlungsüberwachungsverfahren <i>des Bundes</i>, werden von der Kassenaufsicht <i>den</i> <i>Kassen</i> regelmäßig überprüft. Insbesondere wird geprüft, ob die Vorschüsse und Verwahrungen innerhalb der vorgegebenen Fristen ausgeglichen worden sind. <i>und ob die Zahlungen dem Zweck der Einrichtung des Vorschuss- oder Verwahrungskontos entsprechen. Werden von der Kassenaufsicht festgestellte Beanstandungen vom zuständigen Titelverwalter nicht innerhalb von sechs Monaten erledigt, berichtet die Leitung der Kassenaufsicht dem Bundesministerium der Finanzen, Referat II A 6. Bei nicht ordnungsgemäßer Bewirtschaftung werden die zuständigen Titelverwalter von der Kasse um weitere Veranlassungen gebeten. Das Bundesministerium der Finanzen regelt das Nähere.</i> Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes bleibt hiervon unberührt.	Prüfung erfolgt aktuell durch die Bundeskassen und nicht durch die Kassenaufsicht. Die Kassenaufsicht prüft ausschließlich die Arbeit der Bundeskassen und Zentralkasse.

VO/VW-RiB 10/2010	VO/VW-RiB 10/2015	Bemerkungen
Zweiter Abschnitt: Vorschüsse		
6 Allgemeines – Vorschüsse		
6.1 Fristen Ein Vorschuss ist grundsätzlich im Haushaltsjahr seiner Entstehung auszugleichen, (Jährlichkeitsprinzip – §§ 1, 11 und 12 Abs. 1 BHO), spätestens aber drei Monate nach Ende des Haushaltsjahres, in dem er entstanden ist. Durchlaufende Gelder (Nr.1.1), die als Vorschuss gebucht werden, sind spätestens zum Ende des zweiten auf ihre Entstehung folgenden Haushaltsjahres auszugleichen (§ 60 Abs.1 BHO). Von den Fristen ausgenommen sind die Auszahlungen für die Sockelbeträge einer Geldstelle und die vom Bundesministerium der Finanzen, Referat II A 6, bewilligten Ausnahmen. Als Vorschuss gebuchte Kassenfehlbeträge sind immer im Jahr der Entstehung auszugleichen.	6.1 Fristen Ein Vorschuss ist grundsätzlich im Haushaltsjahr seiner Entstehung auszugleichen (Jährlichkeitsprinzip – §§ 1, 11 und 12 Abs. 1 BHO), spätestens aber drei Monate nach Ende dieses Haushaltsjahres. , in dem er entstanden ist. Durchlaufende Gelder (Nr.1.1), die als Vorschuss gebucht werden, sind spätestens zum Ende des zweiten auf ihre Entstehung folgenden Haushaltsjahres auszugleichen (§ 60 Abs.1 BHO). Von den Fristen ausgenommen sind die Auszahlungen für die Sockelbeträge einer Geldstelle und die vom Bundesministerium der Finanzen, Referat II A 6, bewilligten Ausnahmen. Als Vorschuss gebuchte Kassenfehlbeträge sind immer im Jahr der Entstehung auszugleichen.	Aktualisierung
6.2 Sammelvorschusskonten Sammelvorschusskonten werden im Abschnitt 0 des Vorschussbuches unter dem Buchungskonto 9080 0000 04 und im Abschnitt 1 unter dem Buchungskonto 9080 0000 12 geführt.		
6.3 Einzelvorschusskonten Einzelvorschusskonten werden im Abschnitt 2 des Vorschussbuches unter dem Buchungskonto 9081 0000 11 und im Abschnitt 3 unter dem Buchungskonto 9081 0000 29 geführt.		
7 Anordnung zur Auszahlung und Ausgleich eines Vorschusses		
7.1 Anordnung zur Auszahlung		
7.1.1 Titelverwalter Der Titelverwalter ordnet die Auszahlung als Vorschuss aus seinem zugelassenen bewirtschaftsbezogener Vorschusskonto (Nr.3.2.2) gegenüber der für ihn zuständigen Kasse an. In der Anordnung ist als Titelkonto das Buchungskonto einzutragen.		

VO/VW-RiB 10/2010	VO/VW-RiB 10/2015	Bemerkungen
7.1.2 Kasse		
7.1.2.1 Gebühren und Auslagen, die durch den Anschluss der Kasse an Geldinstitute entstehen, oder Zahlungen im Lastschriftinzugsverfahren, für die keine Anordnungen eines Bewirtschafters vorliegen, werden von der Kasse als Vorschuss gebucht. Das Bundesministerium der Finanzen kann zulassen, dass weitere Zahlungen als Vorschuss geleistet werden dürfen. Nr. 7.1.1 gilt entsprechend.	7.1.2.1 Gebühren und Auslagen, die durch den Anschluss der Kasse an Geldinstitute entstehen, oder Zahlungen im Lastschriftinzugsverfahren, für die keine Anordnungen eines Bewirtschafters vorliegen, werden von der Kasse als Vorschuss gebucht. Das Bundesministerium der Finanzen kann zulassen, dass weitere Zahlungen als Vorschuss geleistet werden dürfen. Nr. 7.1.1 gilt entsprechend.	Aktualisierung
7.1.2.2 Für die Kennzeichnung der Vorschüsse für Rückschekgebühren durch die Kasse ist die Vorschusskontrollnummer jeweils für ein ganzes Haushaltsjahr zu verwenden. Dies ermöglicht die zusammengefasste Abwicklung auf Dauer nicht zurückfließender Gebühren durch die zuständigen Titelverwalter vor Ablauf des folgenden Haushaltsjahres.	7.1.2.2 Für die Kennzeichnung der Vorschüsse für Rückschekgebühren durch die Kasse ist die Vorschusskontrollnummer jeweils für ein ganzes Haushaltsjahr zu verwenden. Dies ermöglicht die zusammengefasste Abwicklung auf Dauer nicht zurückfließender Gebühren durch die zuständigen Titelverwalter vor Ablauf des folgenden Haushaltsjahres.	Entfällt, da im ZÜV überwacht und nicht mehr nötig ist.
7.1.2.3 Soll durch die Buchung in einem Vorschusskonto gleichzeitig ein Einzahlungsbeleg K05 (Verarbeitungsschlüssel 603..) für die spätere Buchung der Einzahlung erstellt werden, so ist in die Stellen 1. bis 3. der Satzart H82 „K05“ einzutragen.	7.1.2.2 Soll durch die Buchung in einem Vorschusskonto gleichzeitig automatisiert ein Einzahlungsbeleg K05 (Verarbeitungsschlüssel 603 50) für die spätere Buchung der Einzahlung erstellt werden, so ist in die Stellen 1. bis 3. des <i>Auszahlungsbeleges K03 in Satzart H4 „K05“</i> einzutragen.	Änderung Nummerierung, da alte 7.1.2.2 entfallen und Präzisierung bzw. Aktualisierung.
7.2 Ausgleich des Vorschusses		
7.2.1 Titelverwalter Der Titelverwalter hat einen Vorschuss durch eine Einzahlung oder durch eine haushaltsmäßige Verrechnung auszugleichen.	7.2.1 Titelverwalter Der Titelverwalter hat einen Vorschuss durch eine haushaltsmäßige Verrechnung oder durch eine Einzahlung auszugleichen.	Reihenfolge (durch eine haushaltsmäßige Verrechnung oder eine Auszahlung) geändert.
7.2.1.1 Der Ausgleich des Vorschusses kann durch die Einzahlung bei der Kasse (Nr. 7.1.2.1) erfolgen. Handelt es sich um ein bewirtschafterbezogetes Vorschusskonto ist zusätzlich die Annahme des Betrages auf dem Vorschusskonto anzuordnen.	siehe Bemerkung	7.2.1.1 (alt) ist 7.2.1.2 neu

VO/VW-RiB 10/2010	VO/VW-RiB 10/2015	Bemerkungen
7.2.1.2 Der Ausgleich des Vorschusses durch eine haushaltsmäßige Verrechnung erfolgt durch Anordnung einer verrechnungsweisen Auszahlung aus einer Haushaltsstelle (Nr. 7.1.2.1). Handelt es sich um ein bewirtschafteterbezogenes Vorschusskonto, ist zusätzlich eine verrechnungsweise Einzahlung auf dem Vorschusskonto anzuordnen. Beide Anordnungen sind gleichzeitig der Bundeskasse zu übersenden. Die beleghafte Anordnung zur Auszahlung und zur Annahme einer Einzahlung können auf einem Vordruck (Verarbeitungsschlüssel 54400, 54500) zusammengefasst werden. In den ersten beiden Stellen in der Satzart H12 ist die Kennzeichnung „VB“, in die 3. bis 10. Stelle die Bewirtschafternummer des Titelverwalters, für den das Vorschusskonto geführt wird, sowie – durch einen Schrägstrich in der 11. Stelle getrennt – ab der 12. Stelle die Objektkontonummer des Vorschusses einzutragen. Die Anordnung auf dem Vordruck dient nur als Beleg für die haushaltsmäßige Buchung. Der Buchungsbeleg für das Vorschusskonto (K05) wird maschinell erstellt. Dieser ist entsprechend gekennzeichnet, um eine doppelte Verarbeitung auszuschließen.	7.2.1.1 (1) Der Ausgleich des Vorschusses durch eine haushaltsmäßige Verrechnung erfolgt durch Anordnung einer verrechnungsweisen Auszahlung aus einer Haushaltsstelle (Nr. 7.1.2.1). Handelt es sich um ein bewirtschafteterbezogenes Vorschusskonto, ist zusätzlich eine verrechnungsweise Einzahlung auf diesem Vorschusskonto anzuordnen. Beide Anordnungen sind gleichzeitig der Bundeskasse zu übersenden. (2) Die beleghafte Anordnung zur Auszahlung und zur Annahme einer Einzahlung können auf einem Vordruck (Verarbeitungsschlüssel 54400, 54500) zusammengefasst werden. In den ersten beiden Stellen in der Satzart H12 ist die Kennzeichnung „VB“, in die 3. bis 10. Stelle die Bewirtschafternummer des Titelverwalters, für den das Vorschusskonto geführt wird, sowie – durch einen Schrägstrich in der 11. Stelle getrennt – ab der 12. Stelle die Objektkontonummer des Vorschusses einzutragen. Die Anordnung auf dem Vordruck dient nur als Beleg für die haushaltsmäßige Buchung. Der Buchungsbeleg für das Vorschusskonto (K05) wird maschinell erstellt. Dieser ist entsprechend gekennzeichnet, um eine doppelte Verarbeitung auszuschließen.	
7.2.1.2 Der Ausgleich des Vorschusses durch eine haushaltsmäßige Verrechnung erfolgt durch Anordnung einer verrechnungsweisen Auszahlung aus einer Haushaltsstelle (Nr. 7.1.2.1). Handelt es sich um ein bewirtschafteterbezogenes Vorschusskonto, ist zusätzlich eine verrechnungsweise Einzahlung auf dem Vorschusskonto anzuordnen. Beide Anordnungen sind gleichzeitig der Bundeskasse zu übersenden. Die beleghafte Anordnung zur Auszahlung und zur Annahme einer Einzahlung können auch auf einem Vordruck (Verarbeitungsschlüssel 54400, 54500) zusammengefasst werden. Zusätzlich sind in den ersten beiden Stellen in der Satzart H12 die Kennzeichnung „VB“, in die 3. bis 10. Stelle die Bewirtschafternummer des Titelverwalters, für den das Vorschusskonto geführt wird, sowie – durch einen Schrägstrich in der 11. Stelle getrennt – ab der 12. Stelle die Objektkontonummer des Vorschusses einzutragen. Die Anordnung auf dem Vordruck dient nur als Beleg für die haushaltsmäßige Buchung. Der Buch-	siehe Bemerkung	7.2.1.2 (alt) ist 7.2.1.1. neu in Absätze untergliedert.

VO/VW-RiB 10/2010	VO/VW-RiB 10/2015	Bemerkungen
ungsbeleg für das Vorschusskonto (K05) wird maschinell erstellt. Dieser ist entsprechend gekennzeichnet, um eine doppelte Verarbeitung auszu-schließen.		
	7.2.1.2 Der Ausgleich des Vorschusses kann durch die Einzahlung bei der Kasse (Nr.7.1.2.1) erfolgen. Handelt es sich um ein bewirtschafteterbezogenes Vorschusskonto, ist zusätzlich die Annahme des Betrages auf diesem Vorschusskonto anzuordnen.	
7.2.2 Kasse Die Kasse ordnet den Ausgleich eines Vorschusses nach Nr.7.1.2.1 in eigener Zuständigkeit an, nachdem die Auszahlung durch den Titelverwalter angeordnet oder nachdem der als Vorschuss ausgezahlte Betrag wieder bei der Kasse eingezahlt worden ist.	7.2.2 Kasse Die Kasse ordnet den Ausgleich eines Vorschusses nach Nr.7.1.2.1 in eigener Zuständigkeit an, nachdem die Auszahlung durch den Titelverwalter angeordnet oder nachdem der als Vorschuss ausgezahlte Betrag wieder bei der Kasse eingezahlt worden ist.	
Dritter Abschnitt: Verwahrungen		
8 Allgemeines – Verwahrungen		
8.1 Fristen Eine Verwahrung ist grundsätzlich im Haushaltsjahr ihrer Entstehung auszugleichen, (Jährlichkeitsprinzip – §§ 1, 11 und 12 Abs.1 BHO -), spätestens aber drei Monate nach Ende des Haushaltsjahres, in dem sie entstanden ist. Dies gilt nicht für Einzahlungen, die bei einer Kasse als Verwahrung gebucht wurden und im laufenden Haushaltsjahr nicht aufgeklärt werden konnten. Diese sind bis spätestens zum Ende des zweiten auf die Entstehung folgenden Haushaltsjahres auszugleichen. Von den Fristen ausgenommen sind in Verwahrung gebuchte Sicherheiten, beschlagnahmte Gelder in Straf- und Bußgeldverfahren und durchlaufende Gelder (Nr.2.6). Außerdem die vom Bundesministerium der Finanzen, Referat II A 6, bewilligten Ausnahmen. Als Verwahrung gebuchte Kassenüberschüsse sind immer im Jahr der Entstehung auszugleichen.	8.1 Fristen Eine Verwahrung ist grundsätzlich im Haushaltsjahr ihrer Entstehung auszugleichen (Jährlichkeitsprinzip – §§ 1, 11 und 12 Abs.1 BHO -), spätestens aber drei Monate nach Ende dieses Haushaltsjahres. in dem sie entstanden ist. Dies gilt nicht für Einzahlungen, die bei einer Kasse als Verwahrung gebucht wurden und im laufenden Haushaltsjahr nicht aufgeklärt werden konnten (siehe 9.2.2). Diese sind bis spätestens zum Ende des zweiten auf die Entstehung folgenden Haushaltsjahres auszugleichen. Von den Fristen ausgenommen sind in Verwahrung gebuchte Sicherheiten, beschlagnahmte Gelder in Straf- und Bußgeldverfahren, durchlaufende Gelder (Nr. 2.4) Außer dem die sowie ggf. vom Bundesministerium der Finanzen, Referat II A 6, bewilligten Ausnahmen. Unanbringliche Auszahlungen nach Nr.9.6 VerfiB-MV/TV -HKR sind spätestens drei Monate nach Ende des Monats, in dem die Einzahlung gebucht wurde, vom Titelverwalter auszugleichen. Als Verwahrung gebuchte Kassenüberschüsse sind immer im Jahr der Entstehung auszugleichen.	Präzisierung und Aktualisierung

VO/VW-RiB 10/2010	VO/VW-RiB 10/2015	Bemerkungen
8.2 Sammelverwahrungskonten Sammelverwahrungskonten werden im Verwahrungsbuch im Abschnitt 0 unter dem Buchungskonto 9070 0000 06, im Abschnitt 1 unter dem Buchungskonto 9070 0000 14, im Abschnitt 3 unter dem Buchungskonto 9070 0000 30, im Abschnitt 4 unter dem Buchungskonto 9070 0000 48 und im Abschnitt 7 unter dem Buchungskonto 9070 0000 97 geführt.	8.2 Sammelverwahrungskonten Sammelverwahrungskonten werden im Verwahrungsbuch im Abschnitt 0 unter dem Buchungskonto 9070 0000 06, im Abschnitt 1 unter dem Buchungskonto 9070 0000 14, im Abschnitt 3 unter dem Buchungskonto 9070 0000 30, im Abschnitt 4 unter dem Buchungskonto 9070 0000 48, im Abschnitt 6 unter dem Buchungskonto 9070 0000 89 und im Abschnitt 7 unter dem Buchungskonto 9070 0000 97 geführt.	Abschnitt 6 fehlte in Aufzählung.
8.3 Einzelverwahrungskonten Einzelverwahrungskonten werden im Abschnitt 5 des Verwahrungsbuches unter dem Buchungskonto 9071 0000 47 und im Abschnitt 8 unter dem Buchungskonto 9071 0000 96 geführt.		
9 Anordnung zur Annahme und Ausgleich einer Verwahrung		
9.1 Anordnung zur Annahme der Einzahlung		
9.1.1 Titelverwalter Der Titelverwalter hat eine Einzahlung als Verwahrung im Vorhinein auf sein zugelassenes bewirtschaftsbezogener Verwahrungskonto (Nr.3.2.2) bei seiner zuständigen Kasse anzuordnen. In der Anordnung ist als Titelkonto das Buchungskonto einzutragen.	9.1.1 Titelverwalter Der Titelverwalter hat eine Einzahlung als Verwahrung im Vorhinein auf sein zugelassenes bewirtschaftsbezogenes Verwahrungskonto (Nr.3.2.2) bei seiner zuständigen Kasse anzuordnen. In der Anordnung ist als Titelkonto das Buchungskonto einzutragen.	
9.1.2 Kasse Die Kasse bucht eine Einzahlung, für die keine Annahmeanordnung eines Bewirtschafters vorliegt, auf ein Verwahrungskonto der Kasse. Die Einzahlung ist dem zuständigen Titelverwalter mit der Bitte um weitere Veranlassung anzuzeigen.		
9.2 Ausgleich der Verwahrung		
9.2.1 Titelverwalter Der Titelverwalter hat eine Verwahrung durch eine Auszahlung oder eine haushaltsmäßige Verrechnung auszugleichen.	9.2.1 Titelverwalter Der Titelverwalter hat eine Verwahrung durch eine haushaltsmäßige Verrechnung oder eine Auszahlung auszugleichen.	Reihenfolge (durch eine haushaltsmäßige Verrechnung oder eine Auszahlung) geändert.

VO/VW-RiB 10/2010	VO/VW-RiB 10/2015	Bemerkungen
9.2.1.1 Der Ausgleich der Verwahrung kann durch Anordnung zur Auszahlung des Betrages aus dem Verwahrungskonto erfolgen.	siehe Bemerkung	9.2.1.1 alt wird 9.2.1.2 neu
	9.2.1.1 Der Ausgleich der Verwahrung durch eine haushaltsmäßige Verrechnung erfolgt durch Anordnung einer verrechnungsweisen Einzahlung bei einer Haushaltsstelle (Nr. 9.1.2). Handelt es sich um ein bewirtschafterbezogener Verwahrungskonto, ist zusätzlich eine verrechnungsweise Auszahlung aus diesem Verwahrungskonto anzuordnen. Beide Anordnungen sind gleichzeitig der Bundeskasse zu übersenden.	
9.2.1.2 Der Ausgleich der Verwahrung durch eine haushaltsmäßige Verrechnung erfolgt durch Anordnung einer verrechnungsweisen Einzahlung bei einer Haushaltsstelle (Nr. 9.1.2). Handelt es sich um ein bewirtschafterbezogener Verwahrungskonto, ist zusätzlich eine verrechnungsweise Auszahlung aus dem Verwahrungskonto anzuordnen. Beide Anordnungen sind gleichzeitig der Bundeskasse zu übersenden.	siehe Bemerkung	9.2.1.2 alt wird 9.2.1.1 neu
	9.2.1.2 Der Ausgleich der Verwahrung einer auf einem bewirtschafterbezogener Verwahrungskonto gebuchten Einzahlung kann durch Anordnung der Auszahlung des Betrages aus diesem Verwahrungskonto erfolgen.	
9.2.1.3 Im Zahlungsüberwachungsverfahren (ZÜV) auf ein Personenkonto gebuchte und nicht angeordnete Einzahlungen (überzahlte Kassenzahlen) werden wie unanbringliche Einzahlungen (Nr. 9.2.2.6) behandelt. Dies gilt nicht bei Einzahlungen für Sicherheiten, für beschlagnahmte Gelder in Straf- und Bußgeldverfahren und für die vom Bundesministerium der Finanzen, Referat II A 6, bewilligten Ausnahmen.	9.2.1.3 Im Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes auf ein Personenkonto gebuchte und nicht angeordnete Einzahlungen (überzahlte Kassenzahlen) werden wie unanbringliche Einzahlungen (Nr. 0) behandelt. Dies gilt nicht bei Einzahlungen für Sicherheiten, für beschlagnahmte Gelder in Straf- und Bußgeldverfahren und für die vom Bundesministerium der Finanzen Referat II A 6, bewilligten Ausnahmen.	Anpassung an geänderte Nummerierung
9.2.2 Kasse		
9.2.2.1 Die Kasse gleicht, nachdem die Einzahlung durch den Titelterwalter angeordnet wurde, die Verwahrung mit einer verrechnungsweisen Auszahlung aus.		

VO/VW-RiB 10/2010	VO/VW-RiB 10/2015	Bemerkungen
9.2.2.2 Kann eine bei der Kasse in Verwahrung gebuchte Einzahlung nicht zugeordnet werden, so ist der Betrag auf schriftlichen Antrag des ursprünglichen Einzahlers unter Angabe der Bankverbindung wieder an diesen durch die Kasse auszusahlen.	9.2.2.2 Kann eine bei der Kasse in Verwahrung gebuchte Einzahlung nicht zugeordnet werden, so ist <i>kann</i> der Betrag auf schriftlichen Antrag des ursprünglichen Einzahlers <i>auf das Konto wieder ausbezahlt werden, von dem die Einzahlung nach Feststellung der Kasse geleistet wurde. Soll die Auszahlung auf ein anderes Konto geleistet werden, hat der Einzahler dies unter Angabe der Bankverbindung schriftlich der Kasse mitzuteilen (auch per E-Mail). Dies gilt entsprechend für überzahlte Kassenzettel nach Nr. 9.2.1.3.</i>	Der Antrag kann in Satz 1 „auf Antrag“ auch telefonisch erfolgen. Unterscheidung zwischen Auszahlung auf Konto von dem die Einzahlung erfolgte und anderes Konto.
9.2.2.3 Eine bei der Kasse in Verwahrung gebuchte Einzahlung darf auch aufgrund einer schriftlichen Mitteilung eines Titelterwalters durch die Kasse an den ursprünglichen Einzahler ausgezahlt werden. Die Rückzahlung an den ursprünglichen Einzahler darf nur auf das Konto erfolgen, von dem die Einzahlung nach Feststellung der Kasse geleistet wurde.	9.2.2.3 Eine bei der Kasse in Verwahrung gebuchte Einzahlung <i>bzw. ein überzahltes Kassenzettel nach Nr. 9.2.1.3 darf auch aufgrund einer schriftlichen Mitteilung eines Titelterwalters oder eines Kreditinstituts durch die Kasse an den ursprünglichen Einzahler ausgezahlt werden. Die Rückzahlung an den ursprünglichen Einzahler darf nur auf das Konto erfolgen, von dem die Einzahlung nach Feststellung der Kasse geleistet wurde.</i>	Ergänzung
9.2.2.4 Kann der ursprüngliche Einzahler nicht ermittelt werden, wird nach Nr. 9.2.2.6 verfahren. Ansonsten hat der Bewirtschafter die Zahlung zu vereinnahmen oder auf ein bewirtschaftsbezogener Verwahrungskonto zu buchen und dann die Auszahlung anzuordnen.		Entfällt, da in 9.2.2.5 aufgegangen ist.
9.2.2.5 Die Kasse darf eine wegen fehlender Zuständigkeit in Verwahrung genommene Einzahlung an eine Kasse der zuständigen öffentlich rechtlichen Körperschaft weiterleiten.	9.2.2.4 Die Kasse darf eine wegen fehlender Zuständigkeit in Verwahrung genommene Einzahlung an eine Kasse der zuständigen öffentlich rechtlichen Körperschaft weiterleiten.	Änderung der Nummerierung, da 9.2.2.4 alt entfallen.

VO/VW-RiB 10/2010	VO/VW-RiB 10/2015	Bemerkungen
9.2.2.6 Einzahlungen, die bei der Kasse in Verwahrung gebucht wurden und deren Verwendungszweck bis spätestens zum Ablauf des zweiten auf die Buchung folgenden Haushaltsjahres nicht aufgeklärt werden konnte, werden vom jeweils für die Kasse zuständigen Beauftragten für den Haushalt bei Kap. 0804 Tit. 119 99 vereinnahmt. Die getroffenen Maßnahmen zur Aufklärung der Verwendung der unanbringlichen Einzahlungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Einzahlungsbetrages stehen. Die Kassenprüfung der Kasse hat die Unanbringlichkeit der Einzahlung und die zur Aufklärung getroffenen Maßnahmen festzustellen. Die Unanbringlichkeit der Einzahlung gilt unmittelbar als gegeben, wenn es sich um Kleinbeträge nach Nr. 2.2 der Anlage zu Nr. 2.6 VV zu § 59 BHO handelt und bei Beträgen bis 1.000 EURO, wenn innerhalb von sechs Monaten der Verwendungszweck der Einzahlung nicht aufgeklärt werden konnte. Das Bundesministerium der Finanzen kann etwas anderes bestimmen.	9.2.2.5 Einzahlungen, die bei der Kasse in Verwahrung gebucht wurden und deren Verwendungszweck bis spätestens zum Ablauf des zweiten auf die Buchung folgenden Haushaltsjahres nicht aufgeklärt oder der ursprüngliche Einzahler nicht ermittelt werden konnte, werden vom jeweils für die Kasse zuständigen Beauftragten für den Haushalt bei Kap. 0813 Tit. 119 99 vereinnahmt. Dies gilt entsprechend für überzahlte Kassenzeichen nach Nr. 9.2.1.3. Die getroffenen Maßnahmen zur Aufklärung der Verwendung der unanbringlichen Einzahlungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Einzahlungsbetrages stehen. Die Kassenprüfung der Kasse hat die Unanbringlichkeit der Einzahlung und die zur Aufklärung getroffenen Maßnahmen festzustellen. Bei Kleinbeträgen nach VV Nr. 7 zu § 59 BHO ist die Unanbringlichkeit der Einzahlung sofort gegeben. Bei Beträgen bis 1.000 EURO, wenn gilt die Unanbringlichkeit als gegeben, wenn innerhalb von sechs Monaten der Verwendungszweck der Einzahlung nicht aufgeklärt werden konnte. Das Bundesministerium der Finanzen kann etwas anderes bestimmen.	Änderung der Nummerierung, da 9.2.2.4 alt entfallen. 9.2.2.4 alt hier integriert.
Vierter Abschnitt – Schlussbestimmung 10. In-Kraft-Treten Die Änderungen der Richtlinie vom 1. Februar 2005 treten mit Veröffentlichung in Kraft. Mit In-Kraft-Treten werden die bisherigen Regelungen aufgehoben. Die bis zum In-Kraft-Treten vom Bundesministerium der Finanzen zugelassenen bewirtschaftsbezogener Vorschuss- und Verwahrungskonten dürfen weitergeführt werden.	10. Inkrafttreten Die Änderungen der Richtlinie vom 2. November 2010 treten mit Veröffentlichung in Kraft. Mit Inkrafttreten werden die bisherigen Regelungen aufgehoben. Die bis zum Inkraft-Treten vom Bundesministerium der Finanzen zugelassenen bewirtschaftsbezogenen Vorschuss- und Verwahrungskonten dürfen weitergeführt werden.	

Bundesministerium für Gesundheit

Erlass

Rechnungswesen und Statistik der SPV

hier: Änderungen des Kontenrahmens und der Statistikvordrucke der sozialen Pflegeversicherung

Bezug: Mein Schreiben vom 10.12.2015

Nach Abstimmung mit den Ministerien und Senatsverwaltungen für Arbeit, Soziales und Gesundheit der Länder gebe ich folgende Änderungen des Kontenrahmens und der Statistikvordrucke sowie deren Ausfüllanleitungen für die Träger der sozialen Pflegeversicherung bekannt:

I. Änderungen des Kontenrahmens der Träger der sozialen Pflegeversicherung

1. In der Bestimmung zu Kontengruppe 34 werden ab 1.1.2015 die Worte „§§ 640 und 641 RVO“ durch die Worte „§§ 110 und 111 SGB VII“ ersetzt.
2. In der Bestimmung zu Konto 4310 wird ab 1.1.2016 eine neue Nr. 4 ergänzt:

„4. Hier sind auch Aufwendungen für Pflegehilfsmittel zu buchen, die sich weder einer Produktgruppe des Pflegehilfsmittelverzeichnisses zuordnen lassen noch doppelfunktionale Hilfsmittel- bzw. Pflegehilfsmittel sind. Pflegehilfsmittel, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung einer Produktgruppe des Pflegehilfsmittelverzeichnisses zugeordnet werden können, sind entsprechend dieser Zuordnung zu buchen, auch dann, wenn das Produkt nicht im Pflegehilfsmittelverzeichnis gelistet ist.“
3. Die Bezeichnung der Kontengruppe 47 „Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen und Vergütungszuschläge“ wird ab dem 1.1.2016 in „Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen, Vergütungszuschläge und Präventionsleistungen“ geändert.
4. Nach der Kontenart 471 wird ab 1.1.2016 die neue Kontenart 472 mit der Bezeichnung „Leistungen zur Prävention nach § 5 SGB XI“ eingefügt.
5. In der Kontenart 472 wird ab 1.1.2016 das Konto 4720 mit der Bezeichnung „Leistungen zur Prävention nach § 5 SGB XI“ eingefügt.
6. In der Bestimmung zu Kontenart 490 wird ab 1.1.2016 Satz 3 gelöscht.
7. Die Bezeichnung des Kontos 4900 wird ab 1.1.2016 nach dem Wort „Personalkosten“ um die Worte „der kassenindividuellen Pflegeberatung“ ergänzt.
8. Das Konto 4900 erhält ab 1.1.2016 folgende Bestimmung:

„Zu 4900
Hier sind die Personalkosten der Pflegeberater zu buchen, die die Pflegeberatung als individuelle Leistung der Pflegekasse erbringen.“
9. Nach dem Konto 4900 wird ab 1.1.2016 das Konto 4901 „Personalkosten der Pflegeberatung im Pflegestützpunkt“ eingefügt.

10. Das Konto 4901 erhält ab 1.1.2016 folgende Bestimmung:

„Zu 4901

Hier sind die Personalkosten der im Pflegestützpunkt tätigen Pflegeberater der Pflegekassen zu buchen. Ebenfalls hier werden die Personalkosten der Kassenmitarbeiter gebucht, die im Pflegestützpunkt ausschließlich Teilaufgaben der Pflegeberatung erledigen, ohne selbst Pflegeberater zu sein.“

11. Die Bestimmung zu Kontenart 491 wird ab 1.1.2016 gelöscht.
12. Die Bezeichnung des Kontos 4910 lautet ab 1.1.2016 „Sachkosten der kassenindividuellen Pflegeberatung“.
13. Das Konto 4910 erhält ab 1.1.2016 folgende Bestimmung:

„Zu 4910
Hier sind die Sachkosten, die im Zusammenhang mit der kassenindividuellen Pflegeberatung stehen sowie die Ausgaben für Beratungsgutscheine nach § 7b SGB XI, zu buchen.“
14. In der Bestimmung zu Konto 4911 wird ab 1.1.2016 in Satz 1 die Angabe „31.12.2015“ durch die Angabe „31.12.2018“ und in Satz 2 die Angabe „4910“ durch die Angabe „4912“ sowie das Wort „verbucht“ durch das Wort „gebucht“ ersetzt.
15. Nach dem Konto 4911 wird ab 1.1.2016 das Konto 4912 „Sachkosten und Finanzierungsanteile der Pflegeberatung im Pflegestützpunkt“ eingefügt.
16. Das Konto 4912 erhält ab 1.1.2016 folgende Bestimmung:

„Zu 4912
Hier sind die Sachkosten, die im Zusammenhang mit der Pflegeberatung im Pflegestützpunkt stehen, zu buchen, auch anteilige Sachkosten des Pflegestützpunktes sowie anteilige Personalkosten für Unterstützungspersonal, das für alle Träger des Pflegestützpunktes Aufgaben erledigt.“
17. Die Kontenart 496 und ihre Bestimmung werden ab 1.1.2016 gelöscht.
18. Das Konto 4960 wird ab 1.1.2016 gelöscht.

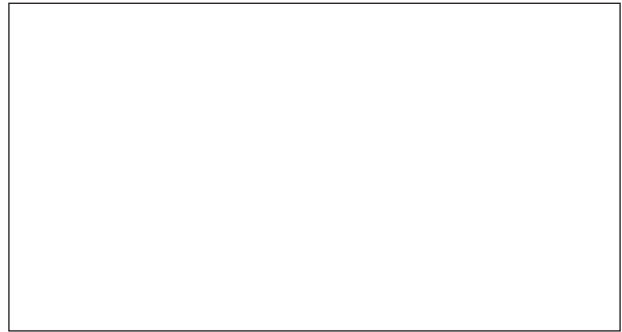
Die Änderungen des Kontenrahmens sind in den Vordrucken der Statistiken PV45 und PJ1 entsprechend zu berücksichtigen.

II. Änderungen der Statistikvordrucke der Träger der sozialen Pflegeversicherung und deren Ausfüllanleitungen

Änderung der Ausfüllanleitung zur Statistik PG1

In der Ausfüllanleitung zur Statistik PG1 wird ab 1.1.2016 unter B.II.10 der erste Satz wie folgt gefasst: „Hier sind die Fälle der kassenindividuellen Pflegeberatung nach § 7a SGB XI nach Maßgabe der Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen zu erfassen.“

HERAUSGEBER:
Bundesministerium des Innern
11014 Berlin (Postanschrift)
Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin (Hausanschrift)
Telefon: 0 30/1 86 81-0
Telefax: 0 30/1 86 81-29 26
E-Mail: poststelle@bmi.bund400.de



Bonn, den 18. Januar 2016
415–18410

Bundesministerium der Gesundheit

Im Auftrag
Magnus Kuhn

An die
bundesunmittelbaren Träger
der sozialen Pflegeversicherung

über das

Bundesversicherungsamt
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

GMBI 2016, S. 167
